

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)
Übung Öffentliches Recht – WS 2005/2006
Umwelt- und Technikrecht

Datum	Modul	Titel
05.12.2005	4	Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH am Beispiel der Rechtsprechung zum EG- Bananenmarkt

A. Sachverhalt	1
B. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.....	2
I. Zweck des Verfahrens.....	3
II. Zuständigkeit	3
III. Vorlageberechtigung	3
IV. Vorlagegegenstand.....	3
1. Auslegung des Vertrages, Art. 234 Abs. 1 a) EG	3
2. Handlungen der Organe der Gemeinschaft, Art. 234 Abs. 1 b) EG.....	4
V. Entscheidungserheblichkeit.....	4
VI. Vorlagerecht und Vorlagepflicht	4
1. Vorlagerecht	4
2. Vorlagepflicht.....	4
a) Letzte Instanz: abstrakt	5
b) Letzte Instanz: konkret.....	5
V. Wirkungen der Vorabentscheidung.....	6
1. „Inter partes“-Wirkung.....	6
2. „Erga omnes“-Wirkung.....	6

A. Sachverhalt¹

Der Rat und die Kommission sind der Ansicht, dass zuviele südamerikanische “Dollarbananen” in die EU importiert werden. Um die Marktposition der Bananen aus EU-Staaten und aus Staaten, die mit der EU über besondere Handelsabkommen assoziiert sind, zu stärken, beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Verordnung, die den Import von Bananen aus Drittstaaten stark limitiert (BananenVO).

¹ In Anlehnung an EuGH, Rs. C-466/93, Atlanta Fruchthandelsgesellschaft/Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, Slg. 1995, I-3799; EuZW 1995, 836.

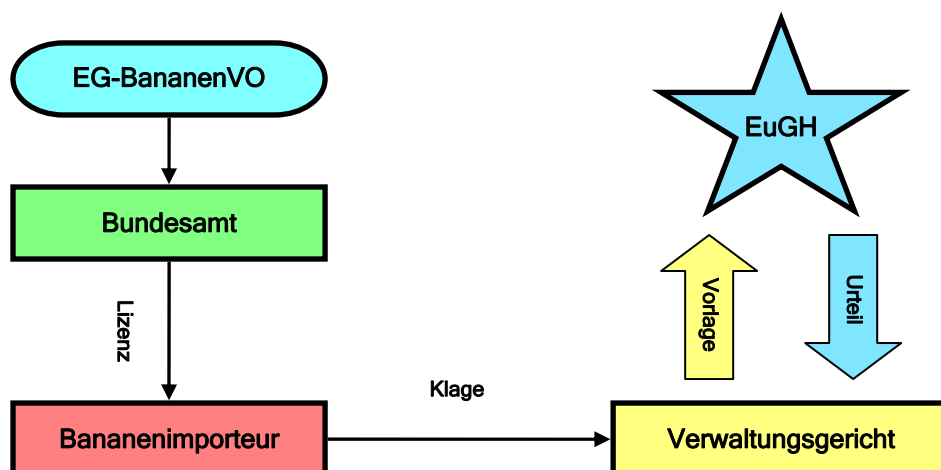
Die Bananenimporteure dürfen nun nicht mehr beliebig viele Bananen importieren, sondern bekommen von einer nationalen Behörde eine Importlizenz für ein bestimmtes Importkontingent zugewiesen.

Der Frankfurter Bananenimporteur B erhält auf Antrag von dem zuständigen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft im Einklang mit der EG-Verordnung ein so geringes Importkontingent zugeteilt, dass ihm der rentable Betrieb seines Unternehmens nicht mehr möglich ist.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhebt B Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt.

Das Verwaltungsgericht gelangt bei der Prüfung des Falles zu der Ansicht, dass die EG-Verordnung gegen das gemeinschaftsrechtlich anerkannte Grundrecht auf Eigentum verstößt. Es legt daher dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgende Frage vor:

„Ist die BananenVO des Rates ungültig, weil sie gegen das Eigentumsgrundrecht des Klägers verstoßen?“



B. Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH

Art. 234 EG [Vorabentscheidung]

Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung dieses Vertrages,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB,
- c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen

Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet.

I. Zweck des Verfahrens

Beim Vorabentscheidungsverfahren fungiert der EuGH gegenüber dem mitgliedstaatlichen Gericht quasi als sachverständiger Gutachter, der verbindlich über die Auslegung und die Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht entscheidet, auf dessen Anwendung es im Rechtsstreit vor dem mitgliedstaatlichen Gericht ankommt.

Sinn und Zweck dieses Verfahrens ist es, eine einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen EU-Staaten sicherzustellen.

Art. 220 EG [Wahrung des Rechts]

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages.

Diese Einheitlichkeit wäre nicht gewährleistet, wenn jedes nationale Gericht selbständig darüber entscheiden könnte, ob und wie gemeinschaftsrechtliche Vorschriften anzuwenden sind (insbesondere, dass Gemeinschaftsrecht nicht angewandt wird, weil es ungültig ist).

In der Praxis ergehen die meisten Urteile des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren.

II. Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung des Vorabentscheidungsverfahrens ist allein der Gerichtshof und keinesfalls das Gericht 1. Instanz.

III. Vorlageberechtigung

Zur Vorlage an den EuGH ist jedes „Gericht eines Mitgliedstaates“ berechtigt. Der Begriff des Gerichts richtet sich nicht nach dem, was in den einzelnen Mitgliedstaaten als Gericht bezeichnet wird. Vielmehr ist der Begriff gemeinschaftsrechtlich zu interpretieren. Nach der Rechtsprechung des EuGH hierzu, zählt etwa auch der Vergabeüberwachungsausschuss des Bundes zu den Gerichten im Sinne des Art. 234 EG ([EuGH, Rs. C-54/96](#)).

IV. Vorlagegegenstand

Vorlagegegenstand ist immer eine konkrete Frage eines mitgliedstaatlichen Gerichts. Dabei kann es sich um eine Frage zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht handeln oder um eine Frage zur Gültigkeit von Gemeinschaftsrecht.

1. Auslegung des Vertrages, Art. 234 Abs. 1 a) EG

Wenn der Gerichtshof über die Auslegung „dieses Vertrages“ zu entscheiden hat, so ist Prüfungsgegenstand das gesamte primäre Gemeinschaftsrecht (EG-Vertrag, Zusatzprotokolle,

„Gemeinschaftsgrundrechte“). Hier findet immer nur eine Auslegung statt, über die Gültigkeit des Primärrechts darf der EuGH dagegen nicht entscheiden.

2. Handlungen der Organe der Gemeinschaft, Art. 234 Abs. 1 b) EG

„Handlungen der Organe“ sind das gesamte sekundäre Gemeinschaftsrecht (Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen). Hier entscheidet der EuGH sowohl über die Gültigkeit (Alternative 1) als auch über die Auslegung (Alternative 2).

Subsumtion: Das Verwaltungsgericht Frankfurt legt dem EuGH gemäß § 234 Abs. 1 b) Alt. 1 EG eine Frage zur Gültigkeit einer Handlung eines Organs vor: Handlung ist die Verordnung zum Bananenmarkt; Organ ist der Rat, der die Verordnung erlassen hat.

V. Entscheidungserheblichkeit

Gemäß Art. 234 Abs. 2 EG muss das nationale Gericht eine Entscheidung über die Vorlagefrage zum Erlass seines Urteils für erforderlich halten. Nach dem Wortlaut der Norm kommt es also allein auf die Sichtweise des nationalen Gerichts an. Es muss der Meinung sein, die Klärung der Frage sei für seine Entscheidung notwendig. Der EuGH behält sich jedoch ein Prüfungsrecht dahingehend vor, ob die Frage offensichtlich nicht entscheidungserheblich ist oder nur konstruiert ist, um den EuGH zu befassen.

Subsumtion: Die Vorlagefrage ist entscheidungserheblich, weil, wenn die BananenVO gegen das Gemeinschaftsgrundrecht auf Eigentum verstößt, die auf der Anwendung der Verordnung beruhende Importkontingentierung rechtswidrig ist.

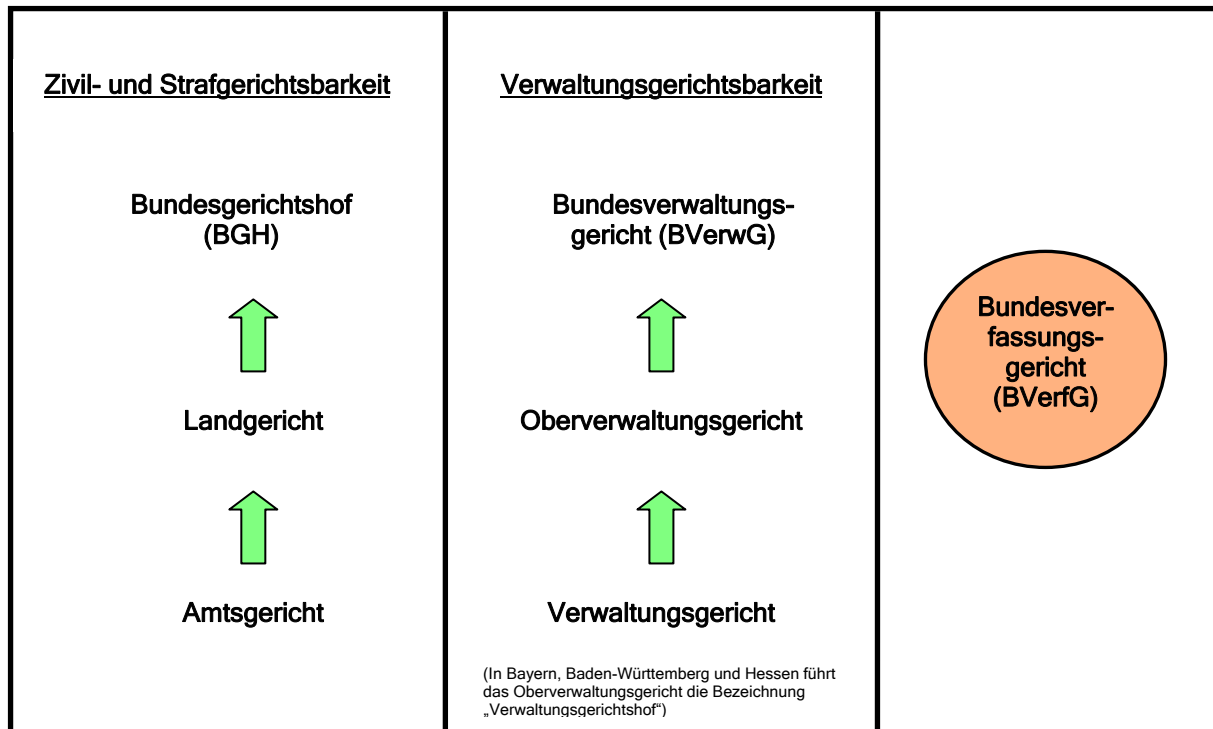
VI. Vorlagerecht und Vorlagepflicht

1. Vorlagerecht

Gemäß Art. 234 Abs. 2 EG sind die nationalen Gerichte zur Vorlage einer entscheidungserheblichen Frage an den EuGH berechtigt („so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen“).

2. Vorlagepflicht

Gemäß Art. 234 Abs. 3 EG sind Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, zur Anrufung des EuGH verpflichtet.



a) Letzte Instanz: abstrakt

Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden können sind jedenfalls die im jeweiligen Rechtszug obersten Gerichte. In Deutschland also sämtliche Bundesgerichte: Bundesgerichtshof (BGH), Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Bundesfinanzhof (BFH), Bundessozialgericht (BSozG), Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

b) Letzte Instanz: konkret

Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden können sind aber auch solche Gerichte, die in einem konkreten Verfahren letzte Instanz sind. Nicht für jeden Rechtsstreit besteht die Möglichkeit, bis zu einem der genannten obersten Gerichte zu gelangen. Die Zulässigkeit der Rechtsmittel Berufung und Revision ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft (etwa Streitwert, Zulassung der Berufung/Revision), die nicht in jedem Rechtsstreit erfüllt sind. Vielfach endet ein zivilgerichtliches Verfahren daher bereits beim Amtsgericht oder ein verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht. In diesen Fällen sind daher auch solche unterinstanzlichen Gerichte zur Vorlage verpflichtet.

Subsumtion: Das Verwaltungsgericht Frankfurt ist ein unterinstanzliches Gericht und damit nur dann zur Vorlage verpflichtet, wenn es in dem konkreten Rechtsstreit letzte Instanz ist. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entscheidet das Verwaltungsgericht selbst, ob es die Berufung zulässt (und damit nicht letzte Instanz ist) oder ablehnt (und damit letzte Instanz ist), vgl. § 124a VwGO.

V. Wirkungen der Vorabentscheidung

Die Entscheidung des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, also die Beantwortung der Fragen des mitgliedstaatlichen Gerichts, erfolgt durch Urteil. Die Entscheidung entfaltet unterschiedliche Wirkungen:

1. „Inter partes“-Wirkung

Das Urteil des EuGH ist für den Rechtsstreit, der vor dem vorlegenden Gericht anhängig ist, bindend. Auch die im Instanzenzug höheren mitgliedstaatlichen Gerichte, die im Falle einer Berufung oder Revision über denselben Rechtsstreit zu entscheiden haben, sind an die Entscheidung des EuGH gebunden.

2. „Erga omnes“-Wirkung

Wenn der EuGH im Vorabentscheidungsverfahren einen Gemeinschaftsrechtsakt für ungültig erklärt hat, ist diese Entscheidung nicht nur für den Rechtsstreit des vorlegenden Gerichts (inter partes), sondern auch für alle Gerichte und Behörden in sämtlichen Mitgliedstaaten in anhängigen und künftigen Verfahren (erga omnes) bindend.

Subsumtion: In dem Rechtsstreit, an den sich der vorliegende Fall inhaltlich anlehnt, hat der EuGH entschieden, dass die BananenVO nicht gegen das Gemeinschaftsgrundrecht auf Eigentum verstößt. Das Verwaltungsgericht müsste bei seiner Entscheidung von der gemeinschaftsrechtlichen Rechtmäßigkeit der BananenVO ausgehen.